

Landtag**Drucksache 21/2009****21. Wahlperiode**

18. September 2026

Große Anfrage der Fraktion BÜRGER IN WUT**Öffentlichkeitsfahndungen mit Lichtbildern im Land Bremen – Verfahrensdauer, Entscheidungspraxis und Fahndungserfolge**

Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten oder Zeugen im Rahmen einer Öffentlichkeitsfahndung richtet sich nach [§ 131b Strafprozessordnung \(StPO\)](#). Bei Beschuldigten setzt die Vorschrift voraus, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt und die Aufklärung der Straftat, insbesondere die Feststellung der Identität eines unbekannten Täters, auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Für Zeugen gelten nach § 131b Absatz 2 StPO teilweise strengere Voraussetzungen.

Die Anordnung einer Fahndung nach § 131b StPO richtet sich nach [§ 131c StPO](#). Sie darf grundsätzlich nur durch den Richter angeordnet werden; bei Gefahr im Verzug können auch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen tätig werden. Bei andauernder Veröffentlichung in elektronischen Medien sowie bei wiederholter Veröffentlichung im Fernsehen oder in periodischen Druckwerken tritt eine von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen wegen Gefahr im Verzug getroffene Anordnung außer Kraft, wenn sie nicht binnen einer Woche richterlich bestätigt wird. Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) konkretisieren die Voraussetzungen und Verfahrensabläufe der Öffentlichkeitsfahndung und verweisen insbesondere auf die [Prüfung vorrangiger Fahndungsmöglichkeiten sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit](#).

Bereits mit der Kleinen Anfrage der damaligen Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND „Öffentlichkeitsfahndung erst lange Zeit nach der Tat – Täterschutz statt Opferschutz in Bremen?“, [Drs. 21/943](#), hatte die heutige Fraktion BÜRGER IN WUT die Dauer bis zur Einleitung von Öffentlichkeitsfahndungen parlamentarisch aufgegriffen. In der Senatsantwort [Drs. 21/1028](#) zeigte sich in einem Fall, dass im Januar 2023 gesichertes Videomaterial erst im März 2024 erstmals ausgewertet wurde. Der erste Antrag auf Öffentlichkeitsfahndung ging am 29. August 2024 beim Amtsgericht Bremen ein. Der Senat erklärte zugleich, die Gerichte benötigten bei entscheidungsreifen Anträgen nur wenige Tage und er sehe insoweit keinen organisatorischen Handlungsbedarf bei den Gerichten.

Auch im Jahr 2026 wurden mehrere Öffentlichkeitsfahndungen veröffentlicht, bei denen zwischen den zugrunde liegenden Taten und der Veröffentlichung der Fahndungsbilder erhebliche Zeiträume lagen:

Am 2. Februar 2026 veröffentlichten Staatsanwaltschaft und Polizei Bremen eine Öffentlichkeitsfahndung nach einer Frau, der Geldwäschedelikte im Zeitraum Dezember 2023 bis Januar 2024 vorgeworfen werden ([POL-HB: Nr.: 0090](#)). Am 16. Februar 2026 teilte die Polizei mit, dass die Gesuchte identifiziert worden sei und die weiteren Ermittlungen andauerten ([POL-HB: Nr.: 0123](#)).

Am 10. Februar 2026 fahndeten Staatsanwaltschaft und Polizei Bremen öffentlich nach einer unbekannten Frau wegen betrügerischer Kontoeröffnungen aus dem Zeitraum Juli bis September 2023 ([POL-HB: Nr.: 0107](#)). Am 9. September 2026 teilte die Polizei mit, dass die Gesuchte identifiziert worden sei und die weiteren Ermittlungen andauerten ([POL-HB: Nr.: 0602](#)).

Am 29. April 2026 veröffentlichten Staatsanwaltschaft und Polizei Bremen Fahndungsbilder einer unbekannten Tatverdächtigen, die zwischen April und Juli 2023 unter falschen Identitäten mindestens fünf Bankkonten eröffnet haben soll ([POL-HB: Nr.: 0290](#)). Noch am selben Tag teilte die Polizei mit, dass die Gesuchte identifiziert worden sei ([POL-HB: Nr.: 0297](#)).

Am 5. August 2026 veröffentlichten Staatsanwaltschaft und Polizei Bremen Fahndungsbilder zweier Tatverdächtiger zu einem Raub auf einen 26-Jährigen in der Neustadt vom 15. November 2023 ([POL-HB: Nr.: 0507](#)).

Aus dem zeitlichen Abstand zwischen Tat und Öffentlichkeitsfahndung allein folgt nicht, dass eine frühere Veröffentlichung rechtlich zulässig oder ermittlungstaktisch angezeigt gewesen wäre. Die Fälle geben jedoch Anlass zu prüfen, in welchen Verfahrensabschnitten längere Bearbeitungszeiten entstehen, wie die Ausschöpfung vorrangiger Ermittlungsmaßnahmen dokumentiert wird und ob Personal, Organisation und Priorisierung bei Polizei und Staatsanwaltschaft eine zeitnahe Bearbeitung gewährleisten. Lange Abstände zwischen Tat, Bildauswertung und Antragstellung können zudem das Vertrauen Geschädigter in die Strafverfolgung beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welchen Stellenwert misst der Senat Öffentlichkeitsfahndungen mit Abbildungen nach § 131b StPO für die Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Land Bremen bei, insbesondere zur Identifizierung unbekannter Tatverdächtiger?
2. Wie viele Verfahren auf Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten nach § 131b Absatz 1 StPO gab es in den Jahren 2020 bis 2025 sowie vom 1. Januar bis zum 15. September 2026 im Land Bremen? Bitte nach Jahren, Stadtgemeinden und Deliktskategorien getrennt ausweisen und jeweils angeben,
 - a) in wie vielen Fällen eine richterliche Anordnung beantragt wurde,

- b) in wie vielen Fällen eine richterliche Anordnung erging,
 - c) in wie vielen Fällen ein Antrag zurückgewiesen, zur weiteren Ermittlung zurückgegeben oder zum jeweiligen Jahresende beziehungsweise zum Stichtag 15. September 2026 noch nicht beschieden war,
 - d) in wie vielen Fällen eine Öffentlichkeitsfahndung tatsächlich veröffentlicht wurde und
 - e) wie viele Personen jeweils Gegenstand der Veröffentlichung waren.
3. Wie viele der in Frage 2 genannten Öffentlichkeitsfahndungen führten aufgrund konkreter Hinweise aus der Bevölkerung zur Identifizierung mindestens eines Beschuldigten? Bitte die erfolgreichen Fahndungen nach Jahr, Stadtgemeinde, Deliktskategorie, Datum der Veröffentlichung und Datum der Identifizierung einzeln darstellen.

Für sämtliche in Frage 2 erfassten Verfahren: Welche durchschnittliche und welche mediane Zeitspanne lag in den Jahren 2020 bis 2025 sowie vom 1. Januar bis zum 15. September 2026 jeweils

- a) zwischen Tat beziehungsweise erster Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden und Sicherung des Bildmaterials,
 - b) zwischen Sicherung und erstmaliger Auswertung des Bildmaterials,
 - c) zwischen erstmaliger Auswertung und Eingang des Vorgangs bei der Staatsanwaltschaft,
 - d) zwischen Eingang bei der Staatsanwaltschaft und Antrag auf richterliche Anordnung,
 - e) zwischen Antrag und gerichtlicher Entscheidung sowie
 - f) zwischen gerichtlicher Anordnung und Veröffentlichung?
4. In wie vielen Ermittlungsverfahren lagen den Strafverfolgungsbehörden im Land Bremen zum Stichtag 15. September 2026 Abbildungen unbekannter Tatverdächtiger vor, die nach Einschätzung der Ermittlungsbehörden grundsätzlich zur Identifizierung der abgebildeten Personen geeignet waren, ohne dass zu diesem Zeitpunkt eine Öffentlichkeitsfahndung veröffentlicht worden war? Bitte die Fälle nach ihrem jeweiligen vorrangigen Verfahrensstand danach differenzieren, ob
- a) die Voraussetzungen des § 131b Absatz 1 StPO nach bisheriger Prüfung nicht vorlagen,
 - b) vorrangige Ermittlungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen waren,

- c) die Auswertung des Bildmaterials noch nicht abgeschlossen war,
- d) die staatsanwaltschaftliche Prüfung noch andauerte,
- e) eine gerichtliche Entscheidung noch ausstand oder
- f) sonstige Gründe einer Veröffentlichung entgegenstanden.

Mehrfachzuordnungen sind gesondert kenntlich zu machen.

- 5. Welche Vorgaben, Richtlinien, Dienstanweisungen oder sonstigen verbindlichen beziehungsweise fachlichen Standards gelten zum Stichtag 15. September 2026 bei der Polizei Bremen, der Ortspolizeibehörde Bremerhaven und der Staatsanwaltschaft Bremen einschließlich ihrer Zweigstelle Bremerhaven für Vorbereitung, Beantragung, Anordnung und Durchführung von Öffentlichkeitsfahndungen nach den §§ 131b und 131c StPO? Bitte insbesondere darstellen,
 - a) nach welchen Kriterien die Voraussetzung einer „Straftat von erheblicher Bedeutung“ geprüft wird,
 - b) wie die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung dokumentiert wird,
 - c) welche vorrangigen Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen regelmäßig geprüft oder durchgeführt werden,
 - d) ob interne Bearbeitungs- oder Wiedervorlagefristen für die einzelnen Verfahrensschritte bestehen und
 - e) wie Verzögerungen dokumentiert, kontrolliert und gegebenenfalls eskaliert werden.
- 6. Bezüglich der Öffentlichkeitsfahndung [POL-HB: Nr.: 0090](#):
 - a) Wann haben Polizei oder Staatsanwaltschaft erstmals Kenntnis von den zugrunde liegenden Taten erlangt?
 - b) Wann und wodurch erhielten Polizei oder Staatsanwaltschaft erstmals Kenntnis von der Existenz der Abbildungen der Tatverdächtigen?
 - c) Wann wurde das Bildmaterial gesichert und wann erstmals ausgewertet?
 - d) Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden nach der erstmaligen Auswertung jeweils zu welchem Zeitpunkt ergriffen?

- e) Wurden Abbildungen der Tatverdächtigen vor der Öffentlichkeitsfahndung polizeiintern veröffentlicht, insbesondere im Intranet, und wenn ja, in welchem Zeitraum und mit welchem Ergebnis?
 - f) Wann wurde erstmals eine richterliche Anordnung der Öffentlichkeitsfahndung nach § 131b Absatz 1 in Verbindung mit § 131c Absatz 1 Satz 1 StPO beantragt? Falls die Maßnahme wegen Gefahr im Verzug zunächst durch die Staatsanwaltschaft oder eine Ermittlungsperson angeordnet wurde: Wann erfolgte diese Anordnung und, soweit nach § 131c Absatz 2 StPO eine richterliche Bestätigung erforderlich war, wann wurde diese beantragt und erteilt?
 - g) Wann wurde über den Antrag entschieden und mit welchem Ergebnis?
 - h) Wurde der Antrag zurückgewiesen, zur weiteren Ermittlung zurückgegeben oder auf andere Weise zunächst nicht positiv beschieden? Falls ja, aus welchen Gründen?
 - i) Wurde anschließend erneut eine richterliche Anordnung beantragt, und wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
 - j) Die Polizei Bremen teilte am 16. Februar 2026 mit, dass die Tatverdächtige identifiziert werden konnte. Wann erfolgte die Identifizierung, welchen Beitrag leisteten konkrete Hinweise aus der Bevölkerung und welcher Verfahrensstand bestand zum Stichtag 15. September 2026?
 - k) Liegen Erkenntnisse dazu vor, dass die Tatverdächtige nach den Taten aus Dezember 2023 und Januar 2024 bis zur Veröffentlichung am 2. Februar 2026 weitere Straftaten begangen hat? Wenn ja, welche Delikte und Tatzeiträume sind bekannt?
 - l) Wie hoch ist die im zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren bislang festgestellte Schadenssumme?
 - m) Wie bewertet der Senat den Verfahrensablauf bei Polizei und Staatsanwaltschaft zwischen den Taten im Dezember 2023 beziehungsweise Januar 2024 und dem Antrag auf richterliche Anordnung? Sieht der Senat organisatorischen oder personellen Anpassungsbedarf, um vergleichbare Verzögerungen künftig zu vermeiden?
7. Bezüglich der Öffentlichkeitsfahndung [POL-HB: Nr.: 0107](#):
- a) Wann haben Polizei oder Staatsanwaltschaft erstmals Kenntnis von den zugrunde liegenden Taten erlangt?
 - b) Wann und wodurch erhielten Polizei oder Staatsanwaltschaft erstmals Kenntnis von der Existenz der Abbildungen der Tatverdächtigen?

- c) Wann wurde das Bildmaterial gesichert und wann erstmals ausgewertet?
 - d) Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden nach der erstmaligen Auswertung jeweils zu welchem Zeitpunkt ergriffen?
 - e) Wurden Abbildungen der Tatverdächtigen vor der Öffentlichkeitsfahndung polizeiintern veröffentlicht, insbesondere im Intranet, und wenn ja, in welchem Zeitraum und mit welchem Ergebnis?
 - f) Wann wurde erstmals eine richterliche Anordnung der Öffentlichkeitsfahndung nach § 131b Absatz 1 in Verbindung mit § 131c Absatz 1 Satz 1 StPO beantragt? Falls die Maßnahme wegen Gefahr im Verzug zunächst durch die Staatsanwaltschaft oder eine Ermittlungsperson angeordnet wurde: Wann erfolgte diese Anordnung und, soweit nach § 131c Absatz 2 StPO eine richterliche Bestätigung erforderlich war, wann wurde diese beantragt und erteilt?
 - g) Wann wurde über den Antrag entschieden und mit welchem Ergebnis?
 - h) Wurde der Antrag zurückgewiesen, zur weiteren Ermittlung zurückgegeben oder auf andere Weise zunächst nicht positiv beschieden? Falls ja, aus welchen Gründen?
 - i) Wurde anschließend erneut eine richterliche Anordnung beantragt, und wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
 - j) Die Polizei Bremen teilte am 9. September 2026 mit, dass die Tatverdächtige identifiziert werden konnte. Wann erfolgte die Identifizierung, welchen Beitrag leisteten konkrete Hinweise aus der Bevölkerung und welcher Verfahrensstand bestand zum Stichtag 15. September 2026?
 - k) Liegen Erkenntnisse dazu vor, dass die Tatverdächtige nach den Taten aus Juli bis September 2023 bis zur Veröffentlichung am 10. Februar 2026 weitere Straftaten begangen hat? Wenn ja, welche Delikte und Tatzeiträume sind bekannt?
 - l) Wie hoch ist die im zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren bislang festgestellte Schadenssumme?
 - m) Wie bewertet der Senat den Verfahrensablauf bei Polizei und Staatsanwaltschaft zwischen den Taten im Zeitraum Juli bis September 2023 und dem Antrag auf richterliche Anordnung? Sieht der Senat organisatorischen oder personellen Anpassungsbedarf, um vergleichbare Verzögerungen künftig zu vermeiden?
8. Bezüglich der Öffentlichkeitsfahndung [POL-HB: Nr.: 0290](#):

- a) Wann haben Polizei oder Staatsanwaltschaft erstmals Kenntnis von den zugrunde liegenden Taten erlangt?
- b) Wann und wodurch erhielten Polizei oder Staatsanwaltschaft erstmals Kenntnis von der Existenz der Abbildungen der Tatverdächtigen?
- c) Wann wurde das Bildmaterial gesichert und wann erstmals ausgewertet?
- d) Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden nach der erstmaligen Auswertung jeweils zu welchem Zeitpunkt ergriffen?
- e) Wurden Abbildungen der Tatverdächtigen vor der Öffentlichkeitsfahndung polizeiintern veröffentlicht, insbesondere im Intranet, und wenn ja, in welchem Zeitraum und mit welchem Ergebnis?
- f) Wann wurde erstmals eine richterliche Anordnung der Öffentlichkeitsfahndung nach § 131b Absatz 1 in Verbindung mit § 131c Absatz 1 Satz 1 StPO beantragt? Falls die Maßnahme wegen Gefahr im Verzug zunächst durch die Staatsanwaltschaft oder eine Ermittlungsperson angeordnet wurde: Wann erfolgte diese Anordnung und, soweit nach § 131c Absatz 2 StPO eine richterliche Bestätigung erforderlich war, wann wurde diese beantragt und erteilt?
- g) Wann wurde über den Antrag entschieden und mit welchem Ergebnis?
- h) Wurde der Antrag zurückgewiesen, zur weiteren Ermittlung zurückgegeben oder auf andere Weise zunächst nicht positiv beschieden? Falls ja, aus welchen Gründen?
- i) Wurde anschließend erneut eine richterliche Anordnung beantragt, und wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
- j) Die Polizei Bremen teilte noch am 29. April 2026 mit, dass die Tatverdächtige nach der Öffentlichkeitsfahndung identifiziert werden konnte. Wann erfolgte die Identifizierung, welchen Beitrag leisteten konkrete Hinweise aus der Bevölkerung und welcher Verfahrensstand bestand zum Stichtag 15. September 2026?
- k) Liegen Erkenntnisse dazu vor, dass die Tatverdächtige nach den Taten aus April bis Juli 2023 bis zur Veröffentlichung am 29. April 2026 weitere Straftaten begangen hat? Wenn ja, welche Delikte und Tatzeiträume sind bekannt?
- l) Wie hoch ist die im zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren bislang festgestellte Schadenssumme?
- m) Wie bewertet der Senat den Verfahrensablauf bei Polizei und Staatsanwaltschaft zwischen den Taten im Zeitraum April bis Juli 2023 und dem Antrag auf richterliche

Anordnung? Sieht der Senat organisatorischen oder personellen Anpassungsbedarf, um vergleichbare Verzögerungen künftig zu vermeiden?

9. Bezüglich der Öffentlichkeitsfahndung [POL-HB: Nr.: 0507](#):
- a) Wann haben Polizei oder Staatsanwaltschaft erstmals Kenntnis von der Tat vom 15. November 2023 erlangt?
 - b) Wann und wodurch erhielten Polizei oder Staatsanwaltschaft erstmals Kenntnis von der Existenz der Abbildungen der Tatverdächtigen?
 - c) Wann wurde das Bildmaterial gesichert und wann erstmals ausgewertet?
 - d) Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden nach der erstmaligen Auswertung jeweils zu welchem Zeitpunkt ergriffen?
 - e) Wurden Abbildungen der Tatverdächtigen vor der Öffentlichkeitsfahndung polizeiintern veröffentlicht, insbesondere im Intranet, und wenn ja, in welchem Zeitraum und mit welchem Ergebnis?
 - f) Wann wurde erstmals eine richterliche Anordnung der Öffentlichkeitsfahndung nach § 131b Absatz 1 in Verbindung mit § 131c Absatz 1 Satz 1 StPO beantragt? Falls die Maßnahme wegen Gefahr im Verzug zunächst durch die Staatsanwaltschaft oder eine Ermittlungsperson angeordnet wurde: Wann erfolgte diese Anordnung und, soweit nach § 131c Absatz 2 StPO eine richterliche Bestätigung erforderlich war, wann wurde diese beantragt und erteilt?
 - g) Wann wurde über den Antrag entschieden und mit welchem Ergebnis?
 - h) Wurde der Antrag zurückgewiesen, zur weiteren Ermittlung zurückgegeben oder auf andere Weise zunächst nicht positiv beschieden? Falls ja, aus welchen Gründen?
 - i) Wurde anschließend erneut eine richterliche Anordnung beantragt, und wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
 - j) Konnten die Tatverdächtigen bis zum Stichtag 15. September 2026 nach Veröffentlichung der Abbildungen identifiziert werden? Falls ja, wann erfolgte die jeweilige Identifizierung, welchen Beitrag leisteten Hinweise aus der Bevölkerung und welcher Verfahrensstand bestand zum Stichtag?
 - k) Liegen Erkenntnisse dazu vor, dass einer oder beide Tatverdächtige zwischen dem 16. November 2023 und der Veröffentlichung am 5. August 2026 weitere Straftaten begangen haben? Wenn ja, welche Delikte und Tatzeiträume sind bekannt?

- l) Wie bewertet der Senat den Verfahrensablauf bei Polizei und Staatsanwaltschaft zwischen der Tat vom 15. November 2023 und dem Antrag auf richterliche Anordnung? Sieht der Senat organisatorischen oder personellen Anpassungsbedarf, um vergleichbare Verzögerungen künftig zu vermeiden?
10. Welche organisatorischen Maßnahmen und Qualitätssicherungsmechanismen bestehen zum Stichtag 15. September 2026, um sicherzustellen, dass Öffentlichkeitsfahndungen mit Abbildungen im Land Bremen nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen und zugleich vermeidbare Verzögerungen zwischen Sicherung des Bildmaterials, Auswertung, staatsanwaltschaftlicher Prüfung, gerichtlicher Entscheidung und Veröffentlichung verhindert werden? Welche Stellen überwachen die jeweiligen Bearbeitungszeiten?
11. Welche Bedeutung hat die Perspektive von Geschädigten bei der Priorisierung der Ermittlungsbearbeitung und der Verfahrenskommunikation, ohne dass dadurch die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 131b und 131c StPO verändert werden? Bitte insbesondere darstellen,
- a) wie Geschädigte bei länger dauernden Ermittlungen über den Verfahrensstand informiert werden,
 - b) wie mit erkennbaren psychischen Belastungen durch lang andauernde Ermittlungs- und Fahndungszeiträume umgegangen wird und
 - c) ob und in welcher Form Gründe erheblicher Verzögerungen gegenüber Geschädigten kommuniziert werden.
12. Welche konkreten organisatorischen, personellen oder verfahrensbezogenen Maßnahmen wurden seit der Senatsantwort Drs. 21/1028 vom 18. Februar 2025 ergriffen, um vermeidbare Verzögerungen bei der Auswertung von Bildmaterial und der Vorbereitung von Öffentlichkeitsfahndungen zu verhindern? Bitte insbesondere darstellen,
- a) ob die in Drs. 21/1028 dokumentierten langen Bearbeitungszeiträume intern ausgewertet wurden und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen wurden,
 - b) ob seitdem Bearbeitungsfristen, Wiedervorlagen, Controlling- oder Eskalationsmechanismen verändert oder neu eingeführt wurden,
 - c) wie sich Personalbestand, unbesetzte Stellen und längerfristige Vakanzen in den mit Bildauswertung und den betreffenden Ermittlungsverfahren befassten Organisationseinheiten seit 2024 entwickelt haben,

- d) wie viele einschlägige Ermittlungsverfahren zum Stichtag 15. September 2026 in diesen Organisationseinheiten länger als sechs, zwölf, 18 beziehungsweise 24 Monate unbearbeitet oder noch nicht abschließend bearbeitet waren und
- e) welche weiteren Maßnahmen der Senat zur Verkürzung vermeidbarer Bearbeitungszeiten beabsichtigt.

Beschlussempfehlung:

Jan Timke und Fraktion BÜRGER IN WUT

Anlage(n):

- keine